

Rahmenkonzeption des Pflegekinderdienstes im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt



Inhalt

Präambel	2
1 Anwendungsbereich.....	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2 Definitionen	5
1.2.1 Pflegekind	5
1.2.2 Pflegeperson.....	5
1.2.3 Herkunftsfamilie	5
1.2.4 Verwandtenpflege	5
1.2.5 Vormund/ Pflegschaft/ Amtsvormund	5
1.3 Formen der Vollzeitpflege	6
1.3.1 Bereitschaftspflege.....	6
1.3.2 Kurzzeitpflege	6
1.3.3 Zeitlich befristete Vollzeitpflege.....	6
1.3.4 Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege	7
1.3.5 Verwandtenpflege	7
1.3.6 Besondere Formen der Familienpflege	7
2 Leistungen des Pflegekinderdienstes für... ..	8
2.1 ... das Pflegekind.....	8
2.2... für die Pflegepersonen	9
2.2.1 Beratung und Begleitung.....	9
2.2.2 Auswahl, Vorbereitung und Schulung	11
2.3 ... für die Herkunftsfamilie	13
2.4für die Personensorgeberechtigten/ den Vormund.....	13
2.5 ...die Öffentlichkeit.....	14
3 Verfahrensabläufe	15
3.1 Anfrage	15
3.2 Auftragserteilung und – annahme	16
3.3 Vermittlungsprozess.....	16
3.4 Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes in der Pflegefamilie	19
3.5 Begleitung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses	20
4 Kooperationsbeziehungen des Pflegekinderdienstes	22
4.1 Interne Kooperation	22
4.2 Externe Kooperation	22
5 Qualitätssicherung /Qualitätskontrolle	23
5.1 Personalausstattung.....	23
5.2 Qualifikation der Fachkräfte.....	23
5.3 Sicherung der Arbeitsqualität.....	24
5.4 Finanzielle Ausstattung	25
5.5 Sächliche Ausstattung	25
5.6 Controlling und Evaluation	26
6 Datenschutz.....	27
7 Ausblick.....	28
Anhang	

Präambel

Die vorliegende Rahmenkonzeption des Pflegekinderdienstes im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises wurde durch die Arbeitsgruppe Pflegekinderwesen im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt entwickelt und mit den Mitgliedern des Unterausschusses „Pflegekinderdienst“ des Jugendhilfeausschusses unter Beteiligung von Pflegestellen aus dem Saale-Orla-Kreis beraten und abgestimmt. Diese Arbeitshilfe soll das unverzichtbare und zunehmend an Bedeutung gewinnende Angebot der Vollzeitpflege näher mit den erforderlichen fachlichen Standards, Qualitätsfaktoren, Rahmenbedingungen sowie Voraussetzungen im Saale-Orla-Kreis beschreiben. In dieser Rahmenkonzeption geht es ausschließlich um Pflegeverhältnisse gemäß § 27 i.V.m. §33, § 37 und 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGBVIII.

Die Arbeitshilfe ist Grundlage für die Arbeit im Pflegekinderwesen mit den Pflegekindern, Pflegepersonen sowie den Herkunftsfamilien im Saale-Orla-Kreis und richtet sich ebenso an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner des Pflegekinderdienstes. Dieses Konzept soll eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Rollen- bzw. Aufgabenverteilung sowie der gestellten Qualitätsanforderungen sein. Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfeform Vollzeitpflege beitragen.

Die Qualitätsanforderungen an die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Es hat sich eine große Bandbreite dieses Hilfsangebotes entwickelt: lag der Schwerpunkt vor Jahren noch vorwiegend auf der Unterbringung von jüngeren Kindern in langfristigen Pflegeverhältnissen mit einer geringen Zahl von Besuchskontakten der Herkunftsfamilie zum Kind und kaum vorhandenen Kontakten der Pflegefamilie mit den Eltern des Kindes, so hat sich das heute sehr verändert. Es zeichnet sich ab, dass es inzwischen immer mehr Kurzpflege- bzw. befristete Pflegeverhältnisse mit einer Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie gibt.

Insbesondere aufgrund von neuen Herausforderungen durch die Veränderungen von höchstrichterlichen Rechtsprechungen sowie in Auseinandersetzung mit den neuen Forschungsergebnissen in den Bereichen der Pflegekinderhilfe wurde bei der Erarbeitung dieser Konzeption die Zielausrichtung auf die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens im Saale-Orla-Kreis gelenkt.

Diese Arbeitshilfe wurde auf Grundlage der Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen des Landesjugendamtes Rheinland angefertigt. Unter Einbeziehung weiterer Fachliteratur sowie internen Arbeits- und Kooperationsanweisungen im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises wurden die daraus resultierenden Empfehlungen auf den Pflegekinderdienst im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt abgestimmt. Im Anhang befinden sich die Quellen- und Literaturangaben.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Konzeption bezieht sich auf Pflegeverhältnisse gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII. Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Diese Hilfeform bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort kontinuierliche und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 8 (Grundrecht des Kindes auf Identität),

Artikel 9 Abs. 3 (Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen),

Artikel 16 (Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr),

Artikel 20 (Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes)

Grundgesetz (GG)

Artikel 6 Abs. 1 und 3 (Schutz des Kindes und Schutz der Familie)

Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII)

§ 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),

§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 18 Abs. 3 (Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB),

§ 20 (Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen)

§§ 27 i. V. m. § 33 (Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 Abs. 1 verantwortlich ist),

§ 36 (Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie),

§ 37 Abs. 1 (Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes),

§ 37 Abs. 2 (Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung),

§ 37 Abs. 3 (Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen / Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern),

§ 38 (Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich

einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten),
§§ 39, 40 (Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe),
§ 44 (Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt),
§§ 61 - 66 (Schutz personenbezogener Daten),
§§ 86 ff (örtliche Zuständigkeit), insbesondere § 86 Abs. 6 (Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson),
§ 91, 94 (Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Vollzeitpflege),

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ (Sozialgesetzbuch Achtes Buch, § 33)

Bei der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII handelt es sich um eine Sozialleistung aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII.

Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung eine traditionelle Form der Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb deren Elternhäuser. Diese Familienpflege soll dem Kind oder dem Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern, je nach den Erfordernissen des Einzelfalls, auf kurze bzw. befristete Zeit oder auf Dauer ergänzen bzw. ersetzen.

Die Regelungen zur Vollzeitpflege sind im SGB VIII in Verbindung mit §§ 36 (Mitwirkung und Hilfeplan), 37 (Zusammenarbeit mit Hilfen außerhalb der eigenen Familie), 38 (Ausübung der Personensorge), 39,40 (Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe), 44 (Pflegeerlaubnis), 91 ff (Heranziehung zu den Kosten) und den Vorschriften des § 1632 Abs. 4 BGB (Schutz vor Herausgabeverlangen der leiblichen Eltern) zu sehen.

Pflegeverhältnisse, die nicht im Rahmen von Hilfen zur Erziehung begründet werden und keine sozialpädagogischen Leistungen nach § 27 SGB VIII erbringen, haben keinen Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1688 (Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt),
§ 1630 (Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern),
§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685 (Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen),
§ 1631 Abs. 2 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung),
§ 1632 Abs. 4 (Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde)

1.2 Definitionen

1.2.1 Pflegekind

Kinder oder Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie leben, bezeichnet man als Pflegekinder. Im rechtlichen Sinne bleiben sie Kinder ihrer Eltern.

1.2.2 Pflegeperson

Pflegepersonen sind Erwachsene, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale, Fähigkeiten und Rahmenbedingungen eine erfolversprechende Erziehungsarbeit im Einzelfall in ihrer Familie leisten. Die Auswahl der Pflegepersonen erfolgt nicht ausschließlich nach dem traditionellen Modell der Kleinfamilie. Ebenso können unverheiratete Paare, Einzelpersonen sowie in größeren und anderen Haushaltsgemeinschaften lebenden Personen als Pflegeperson tätig werden.

Voraussetzung ist im Wesentlichen der Nachweis einer allgemeinen und fallbezogenen Eignung für die Aufgabe. Die besondere Auswahl und Eignung wird im Punkt 2.2 näher ausgeführt.

1.2.3 Herkunftsfamilie

Unter Herkunftsfamilie werden die leiblichen Eltern eines Pflegekindes, dessen Geschwister, Großeltern und andere Verwandte verstanden.

1.2.4 Verwandtenpflege

Vollzeitpflegeverhältnisse können in Form der Verwandtenpflege erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen bleiben dabei in ihrem familiären Umfeld bzw. im Haushalt naher Verwandter. Nahe Verwandte sind: Großeltern, Onkel und Tanten, Geschwister, Neffen und Nichten (§1589 BGB) sowie verschwägte Verwandte (§1590 BGB).

1.2.5 Vormund/ Pflegschaft/ Amtsvormund

Ein Vormund ist eine Person, die eine gesetzlich geregelte Form der rechtlichen Fürsorge für eine unmündige Person (Mündel) übernommen hat.

Die Vormundschaft umfasst alle Lebensbereiche (§§ 1773–1895 BGB) und ist von der Pflegschaft (§§ 1909 – 1921 BGB) zu unterscheiden, die nur den Schutz eines begrenzten Kreises von Angelegenheiten zum Gegenstand hat.

Eine Amtsvormundschaft übt nach dem deutschen Familienrecht eine gesetzliche Vertretung für einen Minderjährigen aus. Das Jugendamt, als Teil der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, kreisfreien Stadt bzw. Landkreis, ist Inhaber der Vertretungsbefugnis. Die Mitarbeiter des Jugendamtes, denen gemäß §55 SGB VIII die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung übertragen wird, bezeichnet man als Amtsvormund.

1.3 Formen der Vollzeitpflege

Nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls kann die Vollzeitpflege eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein.

1.3.1 Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflegestellen nehmen Kinder in Krisen- und Notsituationen, im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, auf. Diese Kinder mussten aufgrund ihrer bisherigen Lebensumstände aus der Herkunftsfamilie heraus genommen werden bzw. wollten selbst nicht mehr dort leben. Die Kinder bleiben für einen Übergangszeitraum bis zur Klärung ihrer weiteren Entwicklungsperspektiven in der Bereitschaftspflegestelle. Die Dauer dieser vorläufigen Unterbringung gemäß § 42 i.V.m. §33 SGB VIII erfolgt in der Regel für maximal 6-8 Wochen. Der Klärungs- und Prüfungsprozess der Perspektiven des Kindes wird durch den Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt vollumfänglich abgesichert und realisiert. Die Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestelle erfolgt über den Pflegekinderdienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt. Dies bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Mitarbeiter im Sozialen Dienst und dem zuständigen Mitarbeiter im Pflegekinderdienst.

1.3.2 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegverhältnisse beinhalten eine zeitlich begrenzte Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen in einer dafür geeigneten Familie. Unter anderem kann eine Notwendigkeit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Krankheit oder Kuraufenthalt der Eltern oder anderen Notlagen gemäß § 20 SGB VIII entstehen. Hierbei steht jedoch der erzieherische Bedarf gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht im Vordergrund, so dass keine sozialpädagogische Intervention notwendig ist. Die Hilfe ist befristet und von einer maximalen Dauer von 6 Monaten. Die Vermittlung des Kindes in die Pflegefamilie wird durch den Pflegekinderdienst gewährleistet. Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien obliegt dem Sozialen Dienst.

1.3.3 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Zeitlich befristete Vollzeitpflegeverhältnisse sind mit einer klaren Rückkehrperspektive der Kinder/ Jugendlichen in deren Herkunftsfamilie verbunden. Die leiblichen Eltern sind für eine begrenzte Zeit nicht in der Lage, ihren Erziehungspflichten nachzukommen bzw. müssen Defizite beheben. Diese Pflegeform ist auf maximal 2 Jahre befristet. Die Betreuung der Herkunftsfamilie erfolgt durch den Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt. Die Betreuung und Beratung der Pflegefamilien wird durch den Pflegekinderdienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt geleistet. Die Fallzuständigkeit und Hilfeplanung liegt beim Pflegekinderdienst.

1.3.4 Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

Das Kind bzw. der Jugendliche lebt in einem auf Dauer angelegten familienähnlichen Verhältnis in einer Pflegefamilie. Sie bleiben in der Regel bis zur Verselbständigung in der Familie. Es werden Bedingungen geboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen der Kinder und Jugendlichen auszugleichen. Die Möglichkeiten der Adoption gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII müssen geprüft werden. Der Pflegekinderdienst ist vollumfänglich für die Beratung und Begleitung der Pflegefamilie zuständig. Der Soziale Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt bleibt für die Begleitung der Herkunftsfamilien verantwortlich.

1.3.5 Verwandtenpflege

Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten bis zum 3. Grad untergebracht sind, müssen nicht zwingend unter der Aufsicht des Jugendamtes stehen. Dies bedeutet u.a., dass diese Pflegepersonen keine Pflegerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII benötigen. Wird jedoch für das verwandte Kind bzw. den Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt, so sind diese, anderen Kindern in Pflegestellen gleichzustellen. Die Hilfe kann je nach individuellem Einzelfall und der damit verbundenen Perspektivklärung zeitlich befristet oder ohne Befristung gewährt werden. Bei Dauerperspektive des Kindes in der Verwandtenpflegestelle ist der Pflegekinderdienst vollumfänglich für die Beratung und Begleitung der Pflegefamilie zuständig. Die Betreuung der Herkunftsfamilie wird durch den Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt wahrgenommen. Die Fallzuständigkeit und Hilfeplanung liegt beim Pflegekinderdienst.

1.3.6 Besondere Formen der Familienpflege

Eine professionalisierte Angebotsform der Pflegestellen sind die besonderen Formen der Familienpflege. Diese Pflegeform ist für Kinder und Jugendliche mit besonderem erzieherischen Bedürfnissen und pflegerischen Ansprüchen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen oder einer schweren chronischen Krankheit vorgesehen. In der Regel sind dies auf Dauer angelegte Hilfen. Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes ist vollumfänglich für die Beratung und Begleitung der Pflegefamilie zuständig. Die Begleitung der Herkunftsfamilie obliegt dem Sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt. Näheres regeln die fachlichen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII.

2 Leistungen des Pflegekinderdienstes für...

Im SGB VIII hat der Gesetzgeber die Vollzeitpflege als einen Bestandteil des Leistungsangebotes der Jugendhilfe verbindlich verankert.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang beauftragt, Vollzeitpflegestellen in einem quantitativ ausreichenden Rahmen vorzuhalten, um im Bedarfsfall angemessene Hilfen tatsächlich anbieten zu können. Dabei ist ebenso die organisatorische Einbindung der Vollzeitpflegestellen von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe so zu organisieren, dass die Qualität dieser Hilfeform gesichert und weiterentwickelt werden kann.

Unter der Fallverantwortung des Jugendamtes erfüllen der Pflegekinderdienst sowie die am Einzelfall beteiligte Pflegestelle den Rechtsanspruch des Pflegekindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII). Insbesondere muss hierbei der Schutzauftrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII im Zusammenhang mit dem Kindeswohl besondere Beachtung erhalten.

Das Angebot der Vollzeitpflege basiert auf einer Erziehung im familiären Umfeld, das durch den Pflegekinderdienst professionell begleitet wird. Es beinhaltet Leistungen von unterschiedlichen Prozessbeteiligten. Diese können je nach den Erfordernissen des Einzelfalls variieren. Prozessbeteiligte sind beispielsweise Personensorgeberechtigte, der Vormund, Pflegekinder, Pflegepersonen, Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes oder anderen Fachdiensten sowie Familiengerichte.

2.1 ... das Pflegekind

Der Pflegekinderdienst sollte einen vertrauensvollen Kontakt zum Pflegekind aufbauen, um ein verlässlicher Ansprechpartner für das Kind bzw. den Jugendlichen zu werden. Die regelmäßigen Besuche, Kontakte und Gespräche mit dem Pflegekind gehören zu den zentralen Aufgaben des Pflegekinderdienstes.

Zu Beginn der Aufnahme in die Pflegestelle erfolgen in kurzen Zeitabständen Telefonate und persönliche Kontakte. Nach der Integration sollten die Kontakte in größeren Zeiträumen, mindestens jedoch im Abstand von einem viertel Jahr sicher gestellt sein. Diese sollten kindbezogen, altersentsprechend, wenn möglich auch im Rahmen von Einzel- und Gruppenaktivitäten, durchaus auch außerhalb der Pflegefamilie erfolgen, um einen vertrauensvollen Zugang zum Kind/Jugendlichen zu gewinnen.

Die Kontakthäufigkeit ist abhängig von dem prozesshaften Verlauf des Pflegeverhältnisses.

Die Mitarbeiter des PKD sollten als wohlwollende, freundliche, dem Kind bzw. Jugendlichen zugewandte Personen auftreten, die Anteil nehmen an seinen Belangen, Interessen, Wünschen und die mit ihm in Kontakt bleiben. Sie beobachten das Kind bzw. den Jugendlichen in seinem Alltag in der Pflegefamilie und in seiner Entwicklung. Auffälligkeiten können so frühzeitig erkannt und entsprechend unterstützende Hilfen angeregt werden.

Die Fachkraft des PKD beteiligt das Kind/den Jugendlichen gemäß seines Alters an allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen, Einrichtung weiterer Hilfen, Besuchsregelungen zu den leiblichen Eltern oder anderen Verwandten, Schulwechsel etc..

Als zentraler Aspekt im Erleben von Pflegekindern wird das Aufwachsen zwischen zwei Familien gekennzeichnet. Pflegekinder sind sich häufig unsicher hinsichtlich ihrer familiären Zugehörigkeit. Der PKD bietet den Kindern bzw. Jugendlichen an, ihnen bei der Klärung und Aufarbeitung ihrer Vergangenheit zu helfen. Diese Biografiearbeit dient dazu, die Lebensgeschichte der Kinder/Jugendlichen einfühlsam zu betrachten, zu reflektieren und Informationslücken zu schließen. Der PKD macht dem Pflegekind konstante Angebote für eine dem Alter entsprechende Biografiearbeit. Bei fehlendem Kontakt zur Herkunftsfamilie, übernimmt der PKD die Bewahrung von Erinnerungen an die Herkunftsfamilie oder aktiviert Bewahrer im Umfeld des Pflegekindes. Bei Übergängen ist durch den zuständigen Mitarbeiter des PKD darauf zu achten, dass Informationen und Erinnerungsstücke durch die abgebende Stelle mitgegeben werden.

2.2... für die Pflegepersonen

Für die Pflegepersonen ist der PKD Ansprechpartner und vertrauensvoller Berater in allen Belangen des Pflegeverhältnisses.

Der PKD begleitet und unterstützt den Prozess der Integration des Kindes bzw. Jugendlichen in die Pflegefamilie. Wichtig ist bei der Beratung der Pflegestelle, dass auch das bestehende Familiensystem auf die Angebote im Sozialraum hingewiesen wird.

Einmal im Jahr sollte eine gemeinsame Fortbildung mit den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes sowie den Pflegepersonen stattfinden. Der PKD sammelt thematische Vorschläge der Pflegepersonen bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres.

2.2.1 Beratung und Begleitung

Der PKD berät und begleitet die Pflegeeltern bei

- pädagogischen, psychologischen, sowie rechtlichen Fragen
- Entwicklungsfragen des Kindes/Jugendlichen
- Fragen der Erziehung
- Auswahl von Kindergarten/Schule/Ausbildung
- Bearbeitung von Belastungserfahrungen
- Konflikten mit dem Pflegekind
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen

- Kontakten zur Herkunftsfamilie
- Fragen zur medizinischen Versorgung
- Kontakten mit anderen Institutionen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Fragen zu Rahmenbedingungen und insbesondere zu Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII
- etc..

Der PKD informiert über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ärzte, Sozialpsychiatrische/-pädiatrische Zentren oder Kinder- und Jugendpsychiatrien, Psychologen, Kindergärten, Schulen, Pflegeelterntreffen, Fortbildungsangebote für Pflegeeltern und Pflegekinder. Diese Beratungs- und Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf. Der PKD wirkt darauf hin, dass die Pflegeeltern sich nicht überfordern. Er stärkt die persönlichen Ressourcen und unterstützt das Familiensystem sowohl bei absehbaren, wie auch bei unvorhersehbaren Krisen innerhalb der Belastungsgrenzen der Pflegepersonen. Werden diese Belastungsgrenzen überschritten, muss in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten eine Lösung erarbeitet werden.

Der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen ist oberstes Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der Fachdienst Jugend und Familie/Jugendamt und somit auch der PKD setzen diesen Schutzauftrag des Kindeswohls um.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat mit Wirkung zum 01.10.2005 durch den neu in das SGB VIII eingefügten § 8a die „Wächteramtsfunktion“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und zugleich die entsprechende hoheitliche Aufgabe der Jugendämter um eine Verantwortung von Einrichtungen und Diensten ergänzt, die das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso umfasst, wie die „Gefährdungsprognose“ und „das Hinwirken“ auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe.

Die abzuschließenden Pflegeverträge zwischen dem PKD und den Pflegepersonen enthalten die Rechtsvorgaben, um den Schutzauftrag zu gewährleisten. Bezogen auf die persönliche Eignung von Pflegepersonen gemäß § 72a SGB VIII, (zwecks Ausschluss von Personen, die wegen eines Sexualdeliktes oder Misshandlung von Schutzbefohlenen vorbestraft sind), sind regelmäßige Überprüfungen, ebenso bei allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen, erforderlich und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch.

Grundsätzlich soll im Betreuungsverlauf geprüft werden, ob die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen und sich das Kind bzw. der Jugendliche im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt. Dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation.

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern Beobachtungen, Berichte des Kindes über Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder andere Auffälligkeiten umgehend dem PKD mitteilen.

2.2.2 Auswahl, Vorbereitung und Schulung

In den zurückliegenden Jahren haben sich die Anforderungen an die Pflegepersonen deutlich differenziert und verändert. Dies ist bedingt durch die immer komplexer werdenden Problematiken der Kinder bzw. Jugendlichen und deren familiären Hintergründe, unter anderem durch den soziokulturellen und gesellschaftlichen Wandel, und das steigende Aufnahmealter der zu vermittelnden Kinder bzw. Jugendlichen. Dadurch haben sich die Ansprüche auch bezüglich der Auswahl, der Vorbereitung sowie der Schulung von Pflegeeltern verändert.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Geeigneter Wohnraum sowie ausreichend Zeit für die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Pflegeverhältnisses
- Persönliche Offenheit und Flexibilität sowie die Bereitschaft, innere Prozesse und Gefühle zuzulassen.
- Kindzentriertes Denken: Nicht der eigene Kinderwunsch, sondern die Bedürfnisse des Kindes müssen im Vordergrund stehen.
- Als Grundhaltung sind Toleranz und Akzeptanz, auch andersartigen Menschen gegenüber, sowie eine lebensbejahende Grundhaltung erforderlich sowie die daraus resultierende Kooperationsbereitschaft.
- Die persönliche Belastbarkeit und die Risikobereitschaft für neue Entwicklungen und neue Lebenswege sind wichtige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes.
- Die soziale Umwelt und ausreichende wirtschaftliche Grundlagen sind ebenfalls wichtig. Sollte eine finanzielle Abhängigkeit von den finanziellen Leistungen des Pflegeverhältnisses (Pflegegeld) bestehen, ist das Pflegeverhältnis unzulässig.
- Das Kind soll nicht als Ersatz gesehen werden, weder für fehlende Geschwisterkinder noch für ein verstorbenes oder nicht geborenes Kind.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Körperliche und geistige Gesundheit und Belastbarkeit,
- emotionale Stabilität und gut entwickelte soziale Wahrnehmungsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein sowie die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt,
- gesetzlich anerkannte religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Grundrichtung der Erziehung nicht entgegensteht,
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können,

- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen,
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren, sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer:

- rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist (§ 72a SGB VIII),
- an lebensbedrohlichen übertragbaren Krankheiten oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen psychotischer Art oder Suchterkrankungen leidet,
- nicht bereit und in der Lage ist, gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Bei der Vermittlung in unbefristete Vollzeitpflege ist nach der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, dass noch vor Vollendung des 65. Lebensjahres der Pflegeperson das Kind/der Jugendliche seine Volljährigkeit erreicht.

Die Bewerber als Pflegepersonen durchlaufen im Saale-Orla-Kreis ein standardisiertes Bewerberverfahren bestehend aus:

- A) mindestens 2 Informationsgespräche mit den Bewerbern;
- B) Hausbesuch von 2 Sozialarbeitern, damit ein fachlicher Austausch möglich ist;
- C) Zwischenauswertung nach Erstgespräch und Hausbesuch;
- D) Mitteilung an die Bewerber, ob sich der Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt vorstellen kann, dass sie als Bewerber für ein Kind infrage kommen
- E) Bei positivem Bescheid: Einladung zum vorbereitenden Seminar,
Bei Unsicherheit: Einladung zu weiteren Einzelgesprächen (falls in diesen Einzelgesprächen die Bedenken gegen die Aufnahme eines Kindes in dieser Familie nicht ausgeräumt werden konnten, Absage der weiteren Vermittlungsbemühungen unter Angabe von Gründen)
- F) Verpflichtende Teilnahme an den Bewerberseminaren
- G) Auswertung mit jedem Bewerber mit dem regional zuständigen Sozialarbeiter des PKD.

Die Bewerberphase gilt dann im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt als abgeschlossen.

- H) Pflegeerlaubnis wird bei positiven Ausgang des Bewerberverfahrens erstellt

Neben der fallbezogenen Einzelberatung kommt der Qualifizierung der Pflegeeltern durch Schulung und Gruppen- bzw. Fortbildungsveranstaltungen eine wesentliche Bedeutung zu. Ziel hierbei ist zum einen die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Pflegeeltern, zum anderen die Fortbildung der Pflegeeltern zu Themen und Aspekten eines Pflegeverhältnisses. Pflegepersonen können für die Planung solcher Fachveranstaltungen dem PKD thematische Vorschläge unterbereiten.

2.3 ... für die Herkunftsfamilie

Der Soziale Dienst im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt berät und informiert in Absprache mit dem PKD die Herkunftsfamilie in allen Fragen bezüglich des Wohlergehens und der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen.

Er ist zuständig für die Organisation, inhaltliche Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der Besuchskontakte.

Themen in Kontakten mit den Herkunftsfamilien können u. a. sein

- Klärung der Eltern-Kind-Beziehung
- Geschwisterkontakte
- Bearbeitung von Loyalitätskonflikten
- pädagogische Fragen
- Feststellung des Förderbedarfs (Logopädie, Ergotherapie etc.)
- psychosoziale Entwicklung
- medizinische Versorgung
- Klärung zur Auswahl eines Kindergartens/einer Schule/einer Ausbildung
- Unterstützung bei der Verselbständigung.

Für die Herkunftsfamilie geht es schwerpunktmäßig um die Bearbeitung von Schuldgefühlen, Trennungsschmerz und Trauer. Sie erhalten Unterstützung dabei, ihrem Kind die Erlaubnis zu geben, sich in der Pflegefamilie zu Hause zu fühlen.

2.4für die Personensorgeberechtigten/ den Vormund

Der PKD und der Soziale Dienst des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt informieren den Personensorgeberechtigten bzw. den Vormund über das Pflegekind und klären mit ihnen bzw. ihm alle gesetzlich erforderlichen Entscheidungen. Diese unterstützen den Vormund als Sorgeberechtigten in der Ausübung seiner Arbeit und erstellen erforderliche Berichte, in denen die aktuelle Lebenssituation des Kindes bzw. Jugendlichen dargestellt wird.

In der Zusammenarbeit zwischen PKD, Sozialen Dienst und Vormund sind Absprachen erforderlich, die die Rollen und Aufgaben klären und abgrenzen. Diese werden in der Kooperationsvereinbarung zwischen den Beteiligten konkretisiert.

2.5 ...die Öffentlichkeit

Die Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt müssen dafür sorgen, dass Vollzeitpflege als leistungsfähiges Hilfeangebot zur Verfügung steht. Der PKD übernimmt zum einen die Werbung von neuen potentiellen Pflegeeltern über Presse, Internet, Auslegen von Faltblättern und Plakaten sowie Veranstaltungen etc.. Ebenso sollte auch in regelmäßigen Abständen die Öffentlichkeit über die Arbeit von Pflegeeltern sowie des Pflegekinderdienstes informiert werden. Diese öffentliche Sensibilisierung soll zu einer Aufklärung und Aufwertung des gesamten Aufgabengebietes beitragen.

3 Verfahrensabläufe

Für die erfolgreiche Vermittlung bedarf es einer sorgfältigen und umfangreichen Erhebung und Zusammenstellung von Informationen über das Kind bzw. den Jugendlichen, der aktuellen Situation und der Vorgeschichte. Diese Informationen sind unabdingbar, um die Bedürfnisse des Pflegekindes möglichst genau erkennen zu können und eine fundierte Grundlage für die Auswahl der Pflegeeltern zu haben.

Neben der gründlichen Anamnese ist die Klärung der rechtlichen Situation des Kindes bzw. Jugendlichen zwingend erforderlich. Der PKD im Saale-Orla-Kreis orientiert sich an den Standards des Landesjugendamtes Bayern sowie den Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Quellen für die Anamnese können sein:

- das Kind selbst
- leibliche Eltern, Verwandte und nahe Bezugspersonen
- Vormund
- betreuende SozialarbeiterInnen
- Kindergarten/Schule/Tageseinrichtungen
- HeimerzieherInnen
- Krankenhaus, Hausarzt
- alle, die mit dem Kind/Jugendlichen zu tun haben.

3.1 Anfrage

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird eine Anfrage auf Unterbringung durch den zuständigen Bezirkssozialarbeiter im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt beim PKD gestellt.

Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung des Kindes bzw. Jugendlichen zu schaffen, ist die Beantwortung u. a. folgender Fragen unerlässlich:

- Was braucht das Kind/der Jugendliche?
- Möchte das Kind/der Jugendliche in einer Familie leben?
- Welcher familiäre Rahmen ist erforderlich?
- Welcher familiäre Rahmen ist gewünscht
 - vom Kind/Jugendlichen?
 - von der Herkunftsfamilie?

- vom ASD?

- Wie sieht die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Herkunftsfamilie aus?
- Wie ist das Sorgerecht geregelt?
- Welche Art der Unterbringung ist erforderlich (Pflegestelle mit zeitlicher Befristung, Dauerpflegestelle)?
- Welche sozialräumlichen Gegebenheiten sind erforderlich?

3.2 Auftragserteilung und – annahme

Der fallführende Bezirkssozialarbeiter erteilt nach der Perspektivklärung dem PKD den Auftrag, nach einer geeigneten Pflegefamilie zu suchen. Der PKD nimmt die Anfrage an und prüft, ob eine für das Kind bzw. Jugendlichen geeignete Pflegefamilie vorhanden ist und übernimmt dann den Vermittlungsprozess.

3.3 Vermittlungsprozess

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und nach dem persönlichen Kennenlernen des Kindes bzw. Jugendlichen, wird vom PKD eine geeignete Familie ausgewählt.

Die ausgewählte Pflegefamilie erhält alle, für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind bzw. den Jugendlichen. Hierbei sind unbedingt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die potentiellen Pflegepersonen entscheiden sich anhand der Informationen und der Entwicklungsprognose, ob ein Pflegeverhältnis für sie denkbar ist.

Fällt die Entscheidung positiv aus

- informiert der PKD den ASD,
- erfolgt die Entscheidung, wie der Vermittlungsprozess fortgesetzt wird und
- es findet ein Austausch zwischen leiblichen Eltern, Personensorgeberechtigten und

Pflegepersonen unter Koordination des ASD und PKD statt.

Besteht Einigkeit darüber, dass ein Wechsel des Kindes bzw. Jugendlichen in den Haushalt der Pflegepersonen angestrebt wird, erfolgt die Kontaktabahnung zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und der Pflegefamilie. Diesen Prozess plant und steuert der PKD im Zusammenwirken aller Beteiligten.

Zur Vorbereitung des Kindes bzw. Jugendlichen auf eine Inpflegegabe ist ihm unbedingt die Sicherheit zu vermitteln, dass es bzw. er als Person im Mittelpunkt steht und seine Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen und berücksichtigt werden. Das Kind bzw. der Jugendliche sollte altersgemäß darüber informiert werden, was eine Inpflegegabe bedeutet, welche Veränderungen damit verbunden sind und warum diese angestrebt werden. Vorstellungen, Wünsche und Ängste des Kindes bzw. des Jugendlichen müssen aufgenommen, erörtert und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Dem Kind bzw. Jugendlichen muss schon bei der Vorbereitung deutlich gemacht werden, dass es bzw. er eine Familie zunächst kennen lernen und auch konsequenzlos ablehnen kann. Es sollte dem Kind bzw. Jugendlichen der Situation entsprechend ermöglicht werden, sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden.

Das Kind bzw. der Jugendliche muss wissen, für welchen Zeitraum – zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt – die Inpflegegabe geplant ist oder ob diese auch für eine –begrenzte Zeit unklar ist- , um sich entsprechend darauf einstellen zu können.

Um ein möglichst konfliktarmes Pflegeverhältnis zu erreichen, sind die leiblichen Eltern intensiv und offen auf die Inpflegegabe und die damit verbundenen Veränderungen und Konsequenzen vorzubereiten. Neben den zeitlichen Perspektiven – aus denen heraus sich auch die Gestaltung und Häufigkeit der Besuchskontakte ergibt – sind Wünsche und Erwartungen der leiblichen Eltern in Bezug auf die Inpflegegabe und auch auf die Pflegeeltern zu erörtern. Gerade die Vorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht realisierbar erscheinen, müssen bereits zu diesem Zeitpunkt thematisiert werden, um späteren Enttäuschungen und daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen. Insbesondere bei einer langfristigen Unterbringung sind die leiblichen Eltern über die Entwicklung von Bindungen aufzuklären.

Bei einer zeitlich befristeten Maßnahme ist mit den leiblichen Eltern klar zu erarbeiten, welche Schritte in welchem Zeitraum innerhalb der Herkunftsfamilie geleistet werden müssen, um eine Rückführung zu gewährleisten. Gelingt in dem festgelegten Zeitrahmen eine Rückführung nicht, so ist, im Rahmen des Hilfeplanes eine neue Perspektive zu erarbeiten und gegebenenfalls auch ein Verbleib auf Dauer zu vereinbaren. Auch die Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption sollte dann mit den Eltern erörtert werden.

Für die Pflegeeltern ist der PKD von Anfang an beratend und begleitend tätig. Ein vertrauensvolles, offenes Verhältnis ist für das Gelingen des Pflegeverhältnisses von großer Bedeutung. Nur so kann der PKD bereits vor Inpflegegabe prüfen, ob es sich für das betreffende Pflegekind um möglicherweise geeignete Pflegeeltern handelt. Die Fachkraft des PKD entscheidet sich in einem Team für die geeignete Pflegefamilie. Für die Entscheidungsfindung sind vorweg weitere Familienangehörige (leibliche Kinder, andere Pflegekinder, Großeltern etc.) einzubeziehen und Familienkonstellationen zu berücksichtigen.

Die Möglichkeiten und Grenzen der zukünftigen Pflegeeltern müssen im Vorfeld geklärt sein.

Hierzu gehören insbesondere

- Offenheit und Toleranz gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen und der Herkunftsfamilie
- Kooperationsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Durchhaltevermögen
- Einsatzbereitschaft
- Fähigkeit zur Reflexion
- Fähigkeit sich Hilfe holen zu können
- Humor
- etc.

Die Pflegeeltern sind vor einer eventuellen Kontaktabstimmung, sofern bekannt, ausführlich über das Kind bzw. den Jugendlichen und die spezifischen Rahmenbedingungen für dieses Pflegeverhältnis aufzuklären, insbesondere über

- die Vorgeschichte des Kindes/Jugendlichen (auch bei Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch)
- die gesundheitliche Beeinträchtigung
- den Entwicklungsstand
- mögliche Verhaltensauffälligkeiten
- das Persönlichkeitsprofil
- vorhandene Interessen
- den voraussichtlichen Zeitraum der Unterbringung
- die Häufigkeit und Gestaltung der Besuchskontakte
- die Vorstellungen und Wünsche der leiblichen Eltern
- die Erwartungen des PKD
- etc.

Grundsätzlich sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes eine Eingewöhnungszeit in der neuen Familie einzelfallbezogen vereinbart werden. In dieser Zeit finden in der Regel keine Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie statt, damit sich das Kind ungestört auf die neue Familie einlassen kann.

Das Befinden möglicher leiblicher Kinder der Pflegefamilie ist zu beachten und während des Prozesses in die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses mit einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sind aus Datenschutzgründen die Pflegepersonen darauf hinzuweisen, dass Informationen aus der Geschichte des Kindes bzw. Jugendlichen ausschließlich zum Zwecke der Erziehung, der Gesundheitsfürsorge usw. an Dritte weitergegeben werden dürfen.

3.4 Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

... für das Kind/den Jugendlichen:

Der PKD wird mit der ersten Kontaktaufnahme an der kontinuierliche und verlässliche Ansprechpartner für das Pflegekind. Die laufende Beratung und Begleitung umfasst insbesondere die

- Unterstützung in Krisensituationen
- Funktion der Anwaltschaft
- Begleitung der Besuchskontakte
- Biografiearbeit
- Sicherstellung von regelmäßigen Gesprächen
- etc..

... für die Pflegeeltern .

„Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“ (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)

Die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses unterscheidet sich in ihrer Intensität zwischen der kontinuierlichen, laufenden Begleitung und der Beratung hinsichtlich bestimmter Anlässe bzw. in Krisensituationen.

A) laufende Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses

- kontinuierliche Beratung und Begleitung der Pflegeeltern
- Mitgestaltung und Beratung des Hilfeprozesses
- Klärung pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen
- Beratung und Begleitung im Umgang mit der Herkunftsfamilie
- Supervision für Pflegeeltern
- etc..

B) Krisenintervention

C) Aufsicht über das Kindeswohl

... für die leiblichen Eltern:

Die Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern erfolgt durch den Sozialen Dienst in enger Absprache mit dem PKD.

Darüber hinaus leistet der PKD für die leiblichen Eltern die

- Aufsicht über das Kindeswohl
- kindbezogene Beratung und Begleitung
- Klärung kindbezogener pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- etc..

3.5 Begleitung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses

Das Pflegeverhältnis kann beendet werden durch

- Wechsel der Hilfeart
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Erreichen der Volljährigkeit
- Adoption.

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses sind das Pflegekind, die Pflegeeltern und auch die Herkunftsfamilie ausführlich auf die Beendigung der Unterbringung in der Pflegefamilie vorzubereiten.

Steht ein Wechsel der Hilfeart konkret, z. B. in betreutes Wohnen an, begleitet der PKD das Pflegekind in diesem Prozess.

Dazu gehören

- Vorbereitung,
- Kontaktaufnahme,
- Begleitung und Unterstützung sowie

- Abschlussgespräch und Verabschiedung.

Steht ein Wechsel in eine andere Pflegefamilie an, so ist das unter Punkt 3.4 Beschriebene entsprechend umzusetzen.

Ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie angedacht, muss gewährleistet sein, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, die zu der Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen geführt haben, dahingehend geändert wurden, dass das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen nach der Rückführung gesichert ist.

Sind die Voraussetzungen zur Adoption des Kindes bzw. Jugendlichen gegeben, stellt der PKD den Kontakt zur Adoptionsstelle her.

Bei Beendigung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII verabschiedet sich der PKD von allen Prozessbeteiligten. Besteht weiterhin Hilfebedarf übergibt er an den zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises. Im Einzelfall steht die Fachkraft im PKD als Ansprechpartner für das Kind bei Rückfragen oder Recherchen (Biografiearbeit) zur Verfügung.

4 Kooperationsbeziehungen des Pflegekinderdienstes

4.1 Interne Kooperation

Im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt im Saale-Orla-Kreis kooperiert der PKD sehr intensiv mit dem ASD. In der Regel werden die Anfragen zur Unterbringung eines Kindes vom ASD an den PKD gestellt. Der zuständige ASD-Mitarbeiter stellt den Fall nach Prüfung der Notwendigkeit und Eignung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII sowie der Rücksprache mit dem PKD über eine geeignete Pflegefamilie in der Teamberatung im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt vor. Die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für einen längeren Zeitraum zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Ist die Hilfe in einer Pflegefamilie angezeigt und eine geeignete Pflegefamilie konnte gefunden werden, dann gestaltet der PKD die Anbahnung des Vermittlungsprozesses. Die Betreuung der Pflegefamilie wird durch den PKD übernommen. Der ASD begleitet i.d.R. die Herkunftsfamilie.

Eine weitere Kooperation besteht zwischen PKD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu). Informationen zum Zeitpunkt der Inpflegenahme und zur Beendung der Hilfe in einer Pflegestelle werden durch den PKD an die WiJu gegeben, damit das Pflegegeld entsprechend angewiesen werden kann.

Außerdem bestehen Kooperationsbeziehungen zwischen dem Fachdienst Hilfe in besonderen Lebenslagen/Wohngeld, dem Fachdienst Schwerbehindertenrecht/ Sozialhilfe, der Stabsstelle Ausländerwesen/ Integration/ Integrationsbeauftragte sowie dem Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfen/ Jugendamt.

4.2 Externe Kooperation

Mit der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonievereins Orlatal e.V. verbindet den Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt eine mehrjährige Kooperation und Zusammenarbeit. Mit speziellen Beratungen sowie in besonderen Einzelfällen vereinbarte Begleitung von Umgängen zeichnet sich die fachliche Angebotspalette der Beratungsstelle im Rahmen von Pflegeverhältnissen aus. Die Übernahme von speziellen Beratungen erfolgt stets nach einem Übergabegespräch sowie einer entsprechenden Auftragsklärung.

Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls bestehen weitere Kooperationen zu Schulen, Kindertagesstätten, Kinderärzten und weiteren Institutionen.

Weiterhin bestehen Kooperationen zu anderen Jugendämtern, speziell zu den PKDs.

Das Landesjugendamt hat in allen Fragen des Pflegekinderwesens eine beratende Funktion inne. Die Fortbildungsangebote von dieser Landesbehörde werden durch die Mitarbeiter des PKDs genutzt.

5 Qualitätssicherung/ Qualitätskontrolle

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Unter bedarfsentsprechender Ausstattung sind vor allem personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen zu verstehen.

5.1 Personalausstattung

Der Pflegekinderdienst ist Bestandteil des Sozialen Dienstes innerhalb des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises.

Zum Pflegekinderdienst gehören mindestens zwei Mitarbeiter. Entsprechend der Fallzahlentwicklung und vorbehaltlich einer Angleichung des Stellenplanes des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis ist eine Anpassung der Mitarbeiterzahl im Pflegekinderdienst möglich.

Für die Fachkräfte gibt es die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichen Austausch und gegenseitiger Praxisberatung zur Weiterentwicklung ihrer methodischen Kompetenzen, z. B. bei der Auswahl von Bewerbern, bei der Moderation von Familiengesprächen, bei rechtlichen Kenntnissen u. a.. Sie besitzen die Möglichkeit zur Co-Arbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist, wie z. B.

- bei der Überprüfung von Bewerbern,
- in Krisensituationen
- bei Gruppenarbeit und Fortbildung mit Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern.

Zur Weiterentwicklung und zur Vertiefung von Kooperationsbeziehungen erfolgen regelmäßige Arbeitstreffen mit den im Hilfeprozess bei Vollzeitpflege involvierten Beteiligten, wie Pflegeeltern, Allgemeinem Sozialen Dienst, Vormündern u. a..

5.2 Qualifikation der Fachkräfte

§ 72 SGB VIII regelt die Grundsätze über die Qualifikation von Fachkräften in der Jugendhilfe. Neben der persönlichen Eignung wie Empathie, Glaubwürdigkeit, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den dazu gehörenden Personen, haben die einschlägige sozialpädagogische/ -arbeiterische Ausbildung sowie Zusatzausbildungen und Weiterqualifizierungen einen hohen Stellenwert.

Die Fachkräfte im Pflegekinderwesen sind vorrangig Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen, können aber auch Heilpädagogen/-innen, Psychologen/-innen oder Dipl. Pädagogen/-innen und Erziehungswissenschaftler/-innen sein, und sollten über eine langjährige Berufserfahrung und fachliche Zusatzqualifikationen verfügen.

Das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, insbesondere in Form von Teamarbeit, verhindert eine einseitige Fixierung und Beschränkung auf bestimmte Vorgehensweisen

und dient einer wirkungsvollen gegenseitigen Ergänzung der Tätigkeiten, mit dem Ziel einer umfassenden ganzheitlichen Hilfestellung.

Die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Familien aus unterschiedlichen Familiensystemen und die wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten sind für die Arbeit im PKD unabdingbar.

Darüber hinaus sind Fachkenntnisse aus folgenden Bereichen notwendig:

- Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters
- Entwicklungspsychologie
- Bindungsforschung
- Integration
- Hirnforschung
- Psychotraumatologie
- Diagnostik
- pädagogisches Beziehungsdreieck
- besondere Herausforderungen von Besuchskontakten.

5.3 Sicherung der Arbeitsqualität

Die Sicherung der Arbeitsqualität liegt vorrangig in der Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter im PKD. Die letztendliche Verantwortung und Kontrolle bleibt jedoch bei der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt. Im Rahmen des Berichtswesens werden die Einzeltätigkeiten erfasst.

Die Fachkräfte erhalten die Möglichkeit einer internen und externen Beratung durch Supervision. Diese dient sowohl der Stabilisierung der Fachkräfte in der Fallbesprechung, als auch dem Erkennen organisatorischer Defizite im Rahmen der Aufgabenstellung.

Neben der Supervision ist Fachberatung im beruflichen Alltag zwingend erforderlich. Diese Möglichkeit gilt auch in Einzelfällen für die Pflegepersonen. Auch kollegiale Beratung muss sichergestellt werden. Die kollegiale Beratung dient der Absprache und dem fachlichen Austausch, besonders bei wichtigen Entscheidungen. Sie sichert und qualifiziert die Entscheidung und gewährleistet so auch einheitliches Handeln innerhalb des PKD.

Um dem Aufgabenbereich gerecht zu werden, ist eine kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte unerlässlich. Diese dient der Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit, der persönlichen Bewältigung der beruflichen Anforderungen und darüber hinaus der Erweiterung des beruflichen und persönlichen Horizonts.

5.4 Finanzielle Ausstattung

Dem Pflegekinderdienst stehen abhängig von der Haushaltslage und vom Bedarf finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Fortbildung der Fachkräfte und Pflegeeltern zur Verfügung. Zur finanziellen Ausstattung für den Pflegekinderdienst gehören u.a.:

- Personalkosten
- Raumkosten
- Einzelbüros
- Spielzimmer
- Spielmaterial
- Fortbildung
- Budget für Supervision
- Veranstaltungen
- Fahrtkosten
- Werbekosten
- Bewirtungskosten
- technische Voraussetzungen wie PC, Handy etc.

für die Arbeit mit den Pflegestellen gehören:

- Fortbildung/Supervision
- Veranstaltungen
- Betreuungskosten für Kinder
- Beihilfen gem. Richtlinien der Jugendämter
- Zusatzkosten (z. B. Fahrtkosten bei Anbahnungskontakten etc.)
- Zusatzhilfen über die Maßnahme hinaus (z. B. ergänzende Hilfen etc.).

5.5 Sächliche Ausstattung

Der Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt hält neben den Arbeitsplätzen auch Räumlichkeiten für Beratungsgespräche, Gruppenarbeit und begleitete Besuchskontakte vor.

5.6 Controlling und Evaluation

Die Kontrolle des PKDs obliegt der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt, die wiederum gegenüber der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales rechenschaftspflichtig ist.

Beim Controlling werden im Rahmen des Berichtswesens die Einzeltätigkeiten im PKD erfasst. Hierbei werden die Erhebungsinstrumente des Programms ProSoz 14 Plus genutzt.

Unter Evaluation (Evaluierung) verstehen wir im Zusammenhang mit dem Pflegekinderwesen die allgemeine Beschreibung, Analyse und Bewertung der Arbeit mit allen Prozessbeteiligten.

Sie kann sich dabei auf Rahmenbedingungen, die Struktur des Angebotes und den Prozess der Hilfe und das Ergebnis beziehen. Anders als Grundlagenforschung orientiert sich Evaluation an den konkreten Fragen von „Kunden“, Leitung, Politik und anderen Entscheidungsträgern. Nur durch Anwendung dieser Instrumente ist die Fortschreibung der fachlichen Mindeststandards und damit die Leistungssteigerung im Pflegekinderwesen zu sichern.

6 Datenschutz

Im Pflegekinderwesen sind die allgemeinen Datenschutzvorschriften gem. § 35 SGB I sowie §§ 67 ff SGB X unbedingt einzuhalten. Die §§ 61 ff SGB VIII modifizieren die Bestimmungen des SGB X.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn

- der Betroffene oder Sorgeberechtigte willigt ein

oder

- es gibt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage

oder

- die Daten sind aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, damit die Maßnahme Erfolg hat

oder

- das Zurückhalten der Daten beeinträchtigt das Kindeswohl.

Empfehlenswert ist, sich bei den Betroffenen die Erlaubnis zur Weitergabe der aus fachlicher Sicht erforderlichen Daten einzuholen.

7 Ausblick

Mit dieser ersten gemeinsam entwickelten Arbeitshilfe konnten nicht alle Aspekte abschließend berücksichtigt werden. Veränderte Rechtsgrundlagen, neue Erkenntnisse, weitere Hinweise aus der Praxis, veränderte Voraussetzungen und Anforderungen sollten in einer Überarbeitung in zwei Jahren Berücksichtigung finden.

Das Rahmenkonzept des Pflegekinderdienstes im Fachdienst Jugend und Familie/Jugendamt des Saale-Orla-Kreises tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2016 in Kraft.

Anhang

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Balloff, Rainer (2004). Kinder vor dem Familiengericht. München
- Dettborn, Harry; Walter, Eginhard (2015). Familienrechtspsychologie. 2. Auflage. München
- Münder; Johannes u.a. (2007). Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz. München
- Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek (Hrsg.) (2013). Frankfurter Kommentar SGB VIII. 7. Auflage. Baden-Baden
- Petzlow, Reinhard (Hrsg.) (2013). Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Köln
- Riedle, Herbert; Gillig-Riedle, Barbara; Ferber-Bauer, Katrin (2008). Pflegekinder. Alles, was man wissen muss. Würzburg
- Salzgeber, Joseph (2011) Familienpsychologische Gutachten. 5. Auflage. München
- Schäfer, Dirk; Pierlings, Judith (2011). Zur Entwicklung von Qualitätsstandards für die Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 4/2011. Weinheim
- Zwernemann, Paula (2014) Pflegekinderhilfe/ Adoption in Theorie und Praxis. Idstein
- Fachliche Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII; Anlag 2 zu Beschluss-Reg.-Nr. 80/12
- Konzept des Fachdienstes Vollzeitpflege im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam; Stand: 01.06.2006
(<http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000011671.php.media/11672/173010100000011672.pdf>)
- Konzeption des Pflegekinderdienstes Jena; Stand Oktober 2008
- LVR- Landesjugendamt Rheinland: Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen; 1. Auflage; veröffentlicht: Juli 2009